



JOHANN-HEINRICH-PESTALOZZI-GYMNASIUM RODEWISCH

Hygieneplan – Ergänzungen entsprechend den Schutzmaßnahmen im Schulbetrieb während der COVID-19-Pandemie; Organisation der Präsenzbeschulung und der Notbetreuung unter Pandemiebedingungen (Aktualisierung vom 01.06.2021)

Dieser Hygieneplan regelt das Vorgehen für alle Organisationsformen der Präsenzbeschulung vor Ort auf der Grundlage des § 28 b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der SächsCoronaSchVO vom 26.05.2021.

Die Hygieneregeln gelten unabhängig von den verschiedenen Öffnungsphasen, sobald sich Personen in der Einrichtung aufhalten. Besondere Anforderungen werden gesondert ausgewiesen.

Verantwortlicher Ansprechpartner für Einhaltung und Umsetzung Hygieneplan: Schulleitung

Was?	Wann? Wo? Wer?	Wie?	Womit?	Verantwortlich?
Persönliche Hygiene - Basis				
Händereinigung	Gründliches und regelmäßiges Händewaschen ist fest im Schulalltag zu integrieren: – nach Betreten des Schulgebäudes – vor dem Zubereiten von Speisen, Essen – nach dem Toilettengang – nach Naseputzen – nach Husten oder Niesen – nach Kontakt mit Abfällen	– mindestens 20 bis 30 Sekunden die Seife sorgfältig auch zwischen den Fingern verreiben – Seife abwaschen und gut abtrocknen – mit Einmalhandtüchern (Papier o. ä.) abtrocknen – Entsorgung der Einmalhandtücher in Auffangbehältern	Flüssigseife im Spender (Nutzung auch der Handwaschbecken in den Unterrichtsräumen)	Beschäftigte in Schule Schüler/innen schulfremde Personen
Hygienische Händedesinfektion	– nach Ablegen der Schutzhandschuhe	Handdesinfektionsmittel:	– Virusinfektion:	Beschäftigte in Schule Schüler/innen

Was?	Wann? Wo? Wer?	Wie?	Womit?	Verantwortlich?
	<ul style="list-style-type: none"> – nach Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Urin oder Stuhl (z. B. bei Hilfestellung akut Erkrankter, Reinigung verunreinigter Flächen) – bei Bedarf 	<ul style="list-style-type: none"> # entsprechend Gebrauchsanweisung anwenden # sollte erwachsenen Personen vorbehalten sein # in Grundschulen und Primarstufe der Förderschulen für Kinder unerreichbar aufbewahren <p>ohne Kontakt zu biologischen Gefahrstoffen ist gründliches Händewaschen ausreichend</p>	Desinfektionsmittel mit Hinweis „begrenzt viruzid“	
Niesetikette	Niesen und Husten	<ul style="list-style-type: none"> – möglichst in Wegwerftuch niesen oder husten – ist kein Taschentuch griffbereit Armbeuge vor Mund und Nase halten – größtmöglichen Abstand zum Gegenüber einhalten und sich abwenden 	– Wegwerftuch	Beschäftigte in Schule Schüler/innen
Handpflege	nach Bedarf	– auf trockenen Händen gut verreiben	personenbezogene Handpflege bei Bedarf mitbringen	Beschäftigte in Schule, Schüler/innen
Persönliche Hygiene – medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS) ¹⁾				
medizinischer Mund-Nasen-Schutz	– täglich	<ul style="list-style-type: none"> – die Schulleitung entscheidet in Abhängigkeit von der jeweils gültigen Allgemeinverfügung und ergänzenden Bestimmungen (z. B. Corona-Schutz-Verordnung) und informiert alle an Schule Beteiligten – medizinische OP-Maske oder FFP2/KN95 Maske notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> – personenbezogenen MNS mitbringen – bzw. für Lehrkräfte werden FFP2-Masken bzw. Masken mit vergleichbarem Schutzstandard (KN 95) durch das LaSuB zur Verfügung gestellt (keine Pflicht zur Nutzung dieser Atemschutzmasken, auch Nutzung von medizin. OP-Masken möglich) 	Schulleitung Beschäftigte in Schule Schüler/innen

Was?	Wann? Wo? Wer?	Wie?	Womit?	Verantwortlich?
			– Information an Beschäftigte zum Hinweisblatt „Hinweise zur Anwendung von Atemschutzmasken“, eingestellt im Schulportal, Rubrik COVID 19	
Befreiung von MNS	<ul style="list-style-type: none"> – Schüler/innen – Lehrkräfte/schulisches Personal – Hortpersonal 	– Glaubhaftmachung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, welches die gesundheitliche Einschränkung sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch das Tragen des MNS erkennen lässt	Schule ist befugt, ärztliche Bescheinigung zur Befreiung des Tragens eines MNS (Kopie oder Original) aufzubewahren (digital oder analog); Schutz vor Zugriff Unbefugter; zu vernichten mit Ablauf der Gültigkeit, spätestens bis Ablauf 2021	
Testpflicht auf SARS-CoV-2				
Testpflicht auf SARS-CoV-2 (Selbsttest)	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrkräfte und Schüler/innen aller Klassenstufen – zweimal wöchentlich (mit hinreichendem Zeitabstand, der Test darf nicht älter als 72 h sein) 	<p>– Testpflicht besteht für Betreten des Schulgeländes / Schulgebäudes / Teilnahme am Präsenzunterricht nur mit negativem Testergebnis auf SARS-CoV-2, (Ausnahme: keine Testpflicht für Begleitpersonen zum Bringen und Abholen bei Betreten des Geländes / Gebäudes, aber MNS)</p> <p>Anzuerkennen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> # Testung an der Schule - unmittelbar nach Betreten (Ausnahmefälle vereinzelt für Förderschüler/innen und Schüler/innen im inklusiven Unterricht, s. Schulleiterschreiben vom 12.05.2021) # Testnachweis im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des 	Testkit zur Laienselbstanwendung	Schulleitung, Beschäftigte in Schule Schüler/innen

Was?	Wann? Wo? Wer?	Wie?	Womit?	Verantwortlich?
		<p>Arbeitsschutzes durch Personal oder unter Aufsicht</p> <p># Test bzw. Bescheinigung einer für die Abnahme von Tests zuständigen Stelle (berechtigte Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 in der jeweils geltenden Fassung)</p> <p>– Test darf bei Vorlage nicht älter als 24 Stunden sein</p> <p>– auf Zutrittsverbot im Eingangsbereich hinweisen</p>		
	<p>– Lehrkräfte, schulisches Personal, und Schüler/innen aller Klassenstufen,</p> <p>– sonstige Personen (z. B. Eltern...)</p>	<p>– Testpflicht (und damit Zutrittsverbot zum Gelände) gilt nicht für</p> <p># Personen mit nachweislich vollständigem Impfschutz, als geimpft gelten:</p> <p>a) Personen mit erforderlicher Anzahl Impfdosen (ein oder mehrere Impfstoffe möglich) und mindestens 14 Tage nach letzter Impfung vergangen sind</p> <p>b) genesenen Person mit einer verabreichten Impfdosis</p> <p># Genesene (ab 28 Tage bis maximal sechs Monate nach positiven PCR-Test/mit ärztlicher Bescheinigung, die auf PCR-Testung beruht)</p>		
Unterweisung	– vor Testdurchführung	<p>– Lehrkräfte/Beschäftigte und Schüler/innen</p> <p>– ggf. mit Hilfe der Gebrauchsanleitung oder eines Erklär-Videos</p>		Schulleitung, Beschäftigte in Schule Schüler/innen
Testdurchführung		– Testdurchführung entsprechend Gebrauchsanweisung	– Entsorgung in Müllbeutel	Schulleitung, Lehrkräfte,

Was?	Wann? Wo? Wer?	Wie?	Womit?	Verantwortlich?
		<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gründliches Händewaschen oder Handdesinfektion – in der Regel nasaler Abstrich – Speichel- bzw. Spucktest - über LaSuB - (Gebrauchsanleitung) bei Vorliegen eines ärztlichen Attests möglich – andere nach BfArM zugelassene Tests z. B. auch Spucktests) können genutzt werden (ohne Kostenübernahme durch LaSuB) – AHA+L-Regeln während der Testung einhalten (Raumtemperatur nicht unter 15°C) – Lehrende: Test in Anwesenheit einer Vertrauensperson (4-Augen-Prinzip), – Schüler: in Anwesenheit, ggf. Anleitung durch eine Lehrkraft, – bei Beaufsichtigung der Testdurchführung MNS tragen (FFP2-Maske), für Hilfestellung o. ä. Einmalhandschuhe bereithalten – bei Benetzung der Haut /der Augen mit Extraktionslösung, gründlich mit Wasser spülen, bei nachfolgend anhaltenden Beschwerden ärztliche Vorstellung – hygienische Entsorgung des genutzten Testmaterials in Müllbeutel, nicht im normalen Abfallbehälter – bei positivem Testergebnis: Absonderung der positiv getesteten Person; Meldung an das zuständige Gesundheitsamt durch Schule 	<ul style="list-style-type: none"> – Flächendesinfektionsmittel („begrenzt viruzid“) – FFP2-Maske zur Beaufsichtigung nutzen 	<p>Schüler/innen Schulträger</p>

Was?	Wann? Wo? Wer?	Wie?	Womit?	Verantwortlich?
Zugangsregelungen				
Ein- und Ausgänge inkl. Eingangsbereichen von Schulgebäuden und Einrichtungen	– täglich	– Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS – Schulgelände nach Beendigung der Unterrichts- bzw. Arbeitszeit sofort verlassen		Schulleitung, Beschäftigte in Schule, Schüler/innen, Eltern
Betretungsverbot	– täglich	– Betretungs-/Aufenthaltsverbot gemäß der jeweils gültigen Allgemeinverfügung und ergänzenden Bestimmungen (z. B. Corona-Schutz-Verordnung)		Schulleitung, Beschäftigte in Schule, Schüler/innen, schulfremde Personen
Zugangs- / Aufenthaltsregelungen	– Lehrkräfte, schulisches Personal, und Schüler/innen, Schulfremde – täglich	– Betretungsverbot bei o. g. Risiken – Zutritt für Schüler/innen erst 2 Tage nach letztmaligem Auftreten eines Symptoms gestattet – Vorlage eines Unbedenklichkeitsnachweises bei Auftreten von SARS-CoV-2-ähnlichen Symptomen (z. B. ärztliche Bescheinigung, Allergieausweis, am selben Tag durchgeführter Corona-Test) (siehe Abschnitt Testpflicht) – Betreten von Schulen und Horten zum Bringen und Abholen von Kindern ohne Test möglich – Zutritt nur # mit negativem Testergebnis # für Personen mit nachweislich vollständigem Impfschutz, # für Genesene – bei mind. einem SARS-CoV-2-ähnlichem Symptom muss Schule verlassen werden		Schulleitung, Beschäftigte in Schule, Schüler/innen

Was?	Wann? Wo? Wer?	Wie?	Womit?	Verantwortlich?
		(Schüler/innen bis zur Abholung in einem separaten Raum unterbringen) – Anwesenheitsdokumentation zur Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten		
Zugangskontrolle	– täglich – schulfremde Personen	– schulinternes Verfahren zur Zugangskontrolle festlegen (u. a. verschlossene Türen, Meldung im Sekretariat, Zutritt nur mit Termin) – Zeitpunkt des Aufenthaltes und Kontaktdaten dokumentieren ab einer Aufenthaltsdauer von mehr als 10 Minuten – Zutritt für schulfremde Personen aus wichtigem Grund möglich (z. B. Schulträger, Schulsozialarbeiter, Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit...) – Zutritt für Aufnahmeverfahren (Gymnasien mit vertiefter Ausbildung) unter Einhaltung des Hygienekonzeptes möglich	Tagesliste, die 4 Wochen nach dem Tag der Dokumentation unverzüglich zu löschen/zu vernichten ist	Schulleitung schulfremde Personen
Abmeldung	Schüler/innen aller Schularten, ggf. vertreten durch deren Sorgeberechtigte	– schriftliche Abmeldung vom Präsenzunterricht möglich (bisherige Abmeldungen gelten fort)		Personensorgeberechtigte, Schulleitung
Räume, Flure im Schulgebäude, Schulgelände				
Mindestabstand	– täglich	– Mindestabstand von 1,50 m gilt nicht in Schulgebäuden, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen, → wird aber, wo immer möglich, empfohlen – direkten Körperkontakt meiden		Schulleitung, Beschäftigte in Schule, Schüler/innen

Was?	Wann? Wo? Wer?	Wie?	Womit?	Verantwortlich?
Informationen zum Schutz vor Covid-19 im Schulgebäude	– täglich	a) verständliche und altersgerechte Vermittlung der Schutzmaßnahmen b) Informationen auch für schulfremde Personen erkennbar machen	zu a) Hinweisschilder, Aushänge zu b) Internetauftritt der Schule, Aushänge im Schulgebäude	Schulleitung
Innerschulische Verkehrswege/ Flure	– täglich	– Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS außerhalb des Unterrichts im Schulgebäude – Handkontaktstellen (z.B. Türklinken, Griffe) minimieren (z.B. Türen geöffnet lassen) – mehrmals täglich lüften	– desinfizierende Reinigungsmittel für Handkontaktstellen	Schulleitung, Beschäftigte in Schule Schüler/innen
Lüftung in Unterrichtsräumen (Minimierung der Ansteckungsgefahr durch Aerosole und Tröpfchen)	– mehrmals täglich – regelmäßig	– Stoß- und Querlüftung alle 30 Minuten für ca. 3 Minuten (alleiniges Kippen von Fenstern ist ggf. nicht ausreichend) – Räume ohne Belüftungsmöglichkeit für Unterricht ausplanen (z. B. Fenster nicht zu öffnen) – ggf. bei geeigneten Wetterbedingungen Unterricht im Freien gestalten (UV-Schutz beachten)		Beschäftigte in Schule
Lehrerzimmer	– täglich	– MNS – regelmäßige Lüftung – Empfehlung 1,5 m Abstand		Schulleitung, Beschäftigte in Schule
Reinigung				
Reinigung Sanitärräume	– täglich	– Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Fußböden reinigen – Auffangbehälter für Einmalhandtücher zur Verfügung stellen, regelmäßig leeren	– ggf. vorhandenen Reinigungsplan ergänzen – desinfizierendes Reinigungsmittel	Reinigungsfirma Schulträger
Reinigung von Flächen	– entsprechend dem Erfordernis	– bei Verunreinigung von Flächen mit Körperflüssigkeiten, Urin oder Stuhl: gezielte Desinfektion nur mit	Schutzhandschuhe tragen,	Beschäftigte in der Schule

Was?	Wann? Wo? Wer?	Wie?	Womit?	Verantwortlich?
		Einmalhandschuhen und einem mit Flächendesinfektionsmittel getränktem Einmaltuch	nach Ablegen Hände desinfizieren (siehe auch Punkt Händedesinfektion)	
Maßnahmen bei Hygienemängeln	– bei Bedarf	– Unterstützung bei Schulträger, Schulreferent und ggf. Gesundheitsamt einfordern		Schulleitung
Prüfungen				
	– Abschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> – keine Pflicht zum Tragen eines MNS für Schüler/innen während einer Abschlussprüfung (schriftlich, mündlich oder praktisch) → der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten – mehrfaches gründliches Lüften der Räume während der Prüfung – bei mündlichen Prüfungen zwischen den Prüfungen mindestens 5 min lüften – kann im fachpraktischen Teil einer mündlichen Prüfung der Infektionsschutz nicht gewährleistet werden, ist sie ohne fachpraktische Teile durchzuführen (gilt auch für Sport und Tanz) – Prüfungsteilnehmer/innen müssen das Schulgelände sofort nach der Prüfung verlassen – Schüler/innen, die zur Risikogruppe gehören # teilen dies der Schule vorab mit # Schule organisiert Zugang (separater oder einzelner Zugang) # ggf. Prüfung in separaten Raum 		Schulleitung, Beschäftigte in Schule, Schüler/innen

Was?	Wann? Wo? Wer?	Wie?	Womit?	Verantwortlich?
Sport und Musik				
Sportunterricht	– täglich	<ul style="list-style-type: none"> – keine Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird – keine intensiven Kontaktsportarten (direkten Körperkontakt vermeiden) – wenn möglich im Freien durchführen – Händehygiene ermöglichen – Lüften der Sporthalle sowie Sanitär- und Umkleieräume # nach jeder Sportstunde mind. 5 min # mittels Lüftungsanlage bzw. freie Lüftung (Zufuhr von Außenluft) über Fenster/ Türen – Sportgeräte nach Benutzung desinfizieren 	- Desinfektion: Flächendesinfektionsmittel mit Hinweis „begrenzt viruzid“	Beschäftigte in Schule
Musikunterricht		<ul style="list-style-type: none"> – gemeinschaftliches Singen ist nur im Freien erlaubt – bei Gesang von Einzelpersonen Mindestabstand von 2 m zur nächsten Person (s. Handlungsleitfaden „Empfehlungen zur Verringerung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 beim Singen im Unterricht und im Chor“ vom 26.8.2020) – Leihinstrumente desinfizieren 	– Desinfektion: Flächendesinfektionsmittel mit Hinweis „begrenzt viruzid“	Beschäftigte in Schule
Arbeitsmittel				
Vermeidung von Übertragungswegen über Arbeitsmittel	– täglich	<ul style="list-style-type: none"> – Zuweisung von Arbeitsmitteln personenbezogen – sachgerechte Reinigung/Desinfektion nach gemeinsamer Nutzung von 	- Desinfektion: Flächendesinfektionsmittel mit Hinweis „begrenzt viruzid“	Beschäftigte der Schule

Was?	Wann? Wo? Wer?	Wie?	Womit?	Verantwortlich?
		Kontaktflächen (z. B. Mikroskope, Schutzbrillen)		
Pausen				
Beaufsichtigung	– täglich	<ul style="list-style-type: none"> – Aufsicht an veränderte Situation anpassen – Vermeidung unbeaufsichtigter Bereiche im Außengelände – Fensterbereiche kontrollieren (z. B. beim Lüften) – Nutzung des Bolzplatzes ist bis auf Weiteres untersagt 		Beschäftigte in Schule
Personenströme	– täglich	Empfehlung: örtliche und/oder zeitliche Trennung von Personenströmen in den Pausen		Beschäftigte in Schule
Speiseräume	– täglich	<ul style="list-style-type: none"> – Einhaltung der Hygieneregeln an Theke und Essensausgabe: – transparente Abtrennungen – keine Selbstbedienung – Speisen portioniert an Theke übergeben (Tablett-System, Regelung für das Nachholen von Speisen) – durch örtliche und/oder zeitliche Trennung Personenströmen im Essensbereich steuern – nach Möglichkeit: Klassentrennung beibehalten – wenn nicht möglich: Abstände vergrößern und Tische so weit wie möglich auseinanderstellen – Personenzahl pro Tisch begrenzen 		Beschäftigte in Schule Essensanbieter
Personaleinsatz				

Was?	Wann? Wo? Wer?	Wie?	Womit?	Verantwortlich?
allgemein	– täglich	<ul style="list-style-type: none"> – Abklärung von Verdachtsfällen (siehe oben „Betretungsverbot“) – Beachtung der Testpflicht (Selbsttest) – auf Impfmöglichkeit für Lehrkräfte hinweisen 	- schulinternes Verfahren zur Abklärung	Schulleitung, Beschäftigte der Schule
Risikogruppen	<ul style="list-style-type: none"> – täglich – nach Bedarf 	<ul style="list-style-type: none"> – Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe über den 01. Juni 2021 hinaus, ist durch ein erneutes aktuelles ärztliches Attest nachzuweisen, mit Hinweisen, dass trotz der Entwicklung des Infektionsgeschehen, neuer Erkenntnisse zum Ansteckungsrisiko sowie der Impfmöglichkeiten weiterhin ein erhöhtes Risiko besteht – Einsatz im Präsenzunterricht nur nach RS und auf freiwilliger Basis – individuelle Bewertung von Risikofaktoren für Risikogruppen bei Bedarf durch Betriebs- oder Hausarzt – Schwangere nicht im Präsenzunterricht beschäftigen – keine Präsenzbeschulung für schwangere Schülerinnen 		Beschäftigte in Schule, Betriebs- oder Hausarzt
Erste Hilfe				
Erste Hilfe und Eigenschutz	<ul style="list-style-type: none"> – täglich – nach Bedarf 	<ul style="list-style-type: none"> – Ersthelfern Mittel zum Eigenschutz zur Verfügung stellen (Atemschutz mind. FFP2, Schutzbrille) – für Herz-Lungen-Wiederbelebung Beatmungsmaske/Beatmungstuch zur Verfügung stellen – Ersthelfer informieren 		Schulleitung Schulträger Beschäftigte in Schule Ersthelfer Schüler/innen
Unterweisungen				

Was?	Wann? Wo? Wer?	Wie?	Womit?	Verantwortlich?
Hygieneunterweisungen	Schüler: – Schuljahresbeginn – im weiteren Schuljahresverlauf anlassbezogen Lehrkräfte: – mindestens einmal im Schuljahr	– Belehrungen für Lehrende, nichtpädagogisches Personal, Schüler zu Hygienemaßnahmen der Schule – Inhalte: Abstand, Händewaschen, Begrüßung ohne Körperkontakt, Hust- und Niesetikette, sachgerechter Umgang mit MNS, Lüften – Eltern über Hygienekonzept der Schule und o. g. Belehrung informieren		Schulleitung Beschäftigte in Schule
Außerschulische Veranstaltungen				
Außerschulische Veranstaltungen		keine Durchführung von: – Schulfahrten – Schülerbetriebspraktika – Fahrten im Rahmen von Fort- und Ausbildung im Ausland		Schulleitung, Beschäftigte in Schule
Anpassung der Beschulung /Maßnahmen in Abhängigkeit der Inzidenzwerte (gemäß § 28 b Absatz 3 IfSG und der SächsCoronaSchVO) (bezieht sich auf Inzidenzwerte der jeweiligen kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises)				
Siebtage-Inzidenz < 50	– alle Schularten – alle Klassen/Jhg.-stufen	– Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen		Schulleitung, Beschäftigte in Schule
Siebtage-Inzidenz 50 - 100	– Abschlussklassen, Abschlussjahrgänge	Präsenzbeschulung, auch Wechselmodell möglich – grundsätzlich nur in den Fächern bzw. Lernfeldern der Abschlussprüfung		Schulleitung, Beschäftigte in Schule
	– weitere Klassen an Gymnasien	– Wechselmodell (zeitgleiche Präsenzbeschulung höchstens der Hälfte der festgelegten Schüleranzahl, max. 16 Schüler/innen)		
Siebtage-Inzidenz > 100 - 165	Wechselunterricht	– wo immer möglich, Abstände von 1,5 m gewährleisten		Schulleitung, Beschäftigte in Schule, Schüler/innen

Was?	Wann? Wo? Wer?	Wie?	Womit?	Verantwortlich?
	Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge im Sinne der <u>Allgemeinverfügung - Ausnahme von der Untersagung der Präsenzbeschulung für Abschlussklassen ...</u>	<ul style="list-style-type: none"> – Präsenzunterricht – wo immer möglich, Abstände von 1,5 m gewährleisten – Empfehlung: <ul style="list-style-type: none"> # Unterricht vorzugsweise im Klassenverband # Gruppendurchmischung auf Minimum begrenzen oder vermeiden 		Schulleitung, Beschäftigte in Schule, Schüler/innen
Siebtage-Inzidenz > 165	kein Präsenzunterricht	<ul style="list-style-type: none"> – häusliche Lernzeit 		Schulleitung, Beschäftigte in Schule, Schüler/innen
	Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge	<ul style="list-style-type: none"> – Präsenzunterricht – Regelungen bei Siebtage-Inzidenz > 100 gelten weiterhin 		
weitere Corona-Schutzmaßnahmen				
Sächs. Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mit Sächs. Staatsministerium für Kultus		<ul style="list-style-type: none"> – kann in Anhängigkeit der Erkrankungsfälle an der Schule für Klassen, Jahrgangsstufen, Schulen das Wechselmodell anordnen – kann vorübergehende, teilweise oder vollständige Schließungen von Schulen anordnen 		
weitergehende kommunale Verordnungen, Vorschriften, Regeln und Einschränkungen		<ul style="list-style-type: none"> – kommunale Maßnahmen sind zu beachten und umzusetzen 		

Quellen:

- a) Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO, SMS, 26.05.2021;
- b) SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, BMAS, 20.08.2020; geändert 07.05.2021
- c) SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, BMAS, 21.01.2021; Änderungsverordnung 22.04.2021
- d) DGUV SARS-CoV-2- Schutzstandard Schule (<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3850>)
- e) Schulleiterschreiben vom 12.04.2021 und 29.04.2021 zu Abschlussprüfungen
- f) Schulleiterschreiben vom 22.04.2021 zum Schulbetrieb ab 26.04.2021
- g) Schulleiterschreiben vom 11.05.2021 Umsetzung der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung
- h) Schulleiterschreiben vom 12.05.2021, Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (Förderschulen)
- i) Infektionsschutzgesetz, zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite am 22.04.2021
- j) Allgemeinverfügung Ausnahmen von der Untersagung der Präsenzbesuchung / Kriterien für eine Notbetreuung von Kindern vom 25.05.2021
- k) Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 08.05.2021
- l) Merkblatt Umgang mit MNS vom 17.05.2021
- m) Schulleiterschreiben vom 20.05.2021 Einsatz von Risikogruppen
- n) Schulleiterschreiben vom 28.05.2021 Hinweise zum Schulbetrieb ab dem 31.05.2021

1) Abkürzungen:

- medizinischer MNS: medizinischer Mund-Nasen-Schutz (sogenannte medizinische OP-Masken oder FFP-2-Masken ohne Ausatemventil, KN 95/N 95 oder Masken mit vergleichbaren Schutzstandard)

Datum der Erstellung: 02.06.2021

Datum Erstunterweisung der Beschäftigten in der Schule: 03.06.2021

unterschriftliche Bestätigung Schulleitung:

